



AMTSBLATT

DES MARKTES RANDERSACKER

Herausgeber: Markt Randersacker, Erster Bürgermeister Michael Sedelmayer

2026

14.08.2026

Nummer 4

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Am Sonnenstuhl“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB**
-

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Am Sonnenstuhl“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Randersacker hat mit Beschluss vom 22.07.2026 den Bebauungsplan „Am Sonnenstuhl“ in der Fassung vom 22.07.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die nicht öffentlich zugänglichen technischen Vorschriften, auf die in den Festsetzungen verwiesen wurde, wie z. B. DIN-Vorschriften und DWA Regelwerke, im Rathaus des Marktes Randersacker, Maingasse 9, 97236 Randersacker, Zimmer

Nr. 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:15 bis 12:00 Uhr, Montag von 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Um Voranmeldung unter der Telefon-Nummer 0931/7053-14 wird gebeten.

Ergänzend stehen die Planunterlagen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Randersacker unter www.randersacker.de (Rathaus / Baurechtliches und Bodenrichtwerte / Bebauungspläne), für jeden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Randersacker geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Randersacker, 13.08.2026

DSA

gez.

Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister